

Jobst Schöne:

## **Kirchenleitung und Kirchenordnung nach lutherischem Verständnis<sup>1</sup>**

### **1. Was ist gemeint mit „Kirchenleitung“ und „Kirchenordnung“?**

Die Kirche ist Stiftung Christi. Nach der hl. Schrift entsteht sie und wird erhalten, wo die Gnadenmittel, Wort und Sakrament, zur Anwendung kommen, also wo Gott selbst handelt und durch seine Gnadenmittel den Glauben einpflanzt und stärkt. Die Kirche ist „creatura verbi divini“. Die Gnadenmittel aber bedürfen des Amtes, das sie zu den Menschen bringt. „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt...“ (CA Art. 5). Es soll das Wort rein und unverfälscht verkündigen und die Sakramente einsetzungsgemäß verwalten. Christus beruft noch heute Amtsträger in dieses Amt und überträgt es in der hl. Ordination. Es ist nach der hl. Schrift und dem lutherischen Bekenntnis göttlichen Rechtes (de jure divino), also keine von Menschen gemachte Ordnung in der Kirche, sondern von Gott gewollt. Es gehört nicht nur zum „bene esse“ der Kirche, sondern zu ihrem „esse“ selbst, zu ihrem Wesen. Ohne solches Amt ist die Kirche nicht Kirche.

Damit Wort und Sakrament durch das von Christus gestiftete Amt ausgerichtet werden können, bedarf es der geordneten Absicherung dieses Dienstes, sonst zerfällt die Kirche. Solche geordnete Absicherung ist Aufgabe der Kirchenleitung, d. h. derjenigen, die zum Kirchenregiment berufen sind, und wird geregelt durch die Kirchenordnungen, d. h. die Bestimmungen, nach denen eine Kirche handelt. „Kirchenregiment“ hat dabei immer zwei Seiten, nämlich eine pastorale und eine administrative, das Weiden und das Regieren. Beides ist zu unterscheiden, nicht aber von einander zu trennen. Kirchenleitung und Kirchenordnung sollen das Weiden, das Hirtenamt, den Hirtendienst ermöglichen, sichern und unterstützen.

Göttlichen Rechtes (juris divini) ist der Auftrag „Weide meine Schafe“ (Joh. 21, 16f). Nach welchen Regeln und Ordnungen das geschieht, ist weithin nicht mehr göttlichen Rechtes, sondern steht in der Freiheit der Kirche, die festlegen kann, was sinnvoll ist und gelten soll, wenn es denn dem Weideauftrag (der Ausrichtung von Wort und Sakrament) nicht entgegensteht.

Im Neuen Testament zeigen die Korinther- und die Pastoralbriefe, wie die Apostel als Leiter und Hirten auftreten und Kirchenregiment ausüben: sie lehren und ermahnen nicht nur, sondern geben Anordnungen, üben Zucht aus, wehren Mißbräuchen und Unordnung, schließen Irrlehrer und offenbare Sünder aus, sammeln Kollekten ein, regeln die Bedingungen der Zugehörigkeit zur

---

1 Referat auf dem Pfarrkonvent der Lettischen Evang. Lutherischen Kirche (LELB) in Riga am 21. November 2007.

Kirche (Apostelgeschichte 15), visitieren die Gemeinden, ordnen Gottesdienste und Liturgie, besetzen Ämter, schreiben vor, wie es mit Abgaben und Kirchenvermögen zu halten sei (2. Kor. 8, 19ff). Titus soll kirchliche Ordnungen einrichten („diorthoun“, vgl. Titus 1, 5) und falsche Lehre unterbinden (1. Tim. 1, 3). In vielen Fällen wird solche Leitung der Kirche unter Zuziehung der Gemeinden vorgenommen (so z. B. beim Apostelkonzil Apg. 15, bei Ämterbesetzung, bei der Diakonenwahl, der Handhabung der Schlüsselgewalt u. a. m.). Regier- und Weideamt erscheinen untrennbar. Bei alledem ist es wichtig, daß die Amtsträger nicht um Gewinn willen, sondern aus Herzensgrund die Herde Gottes, die Gemeinde weiden, nicht als Herren, sondern als Vorbilder (1. Petr. 5, 2f). Sie sollen „einander dienen (diakonountes), ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1. Petr. 4, 10).

Der Befund im Neuen Testament erlaubt nun aber nicht, eine bestimmte Kirchenordnung oder ein bestimmtes Kirchenregiment von dort abzuleiten oder als göttliche Stiftung auszugeben. Das Neue Testament läßt zwar Kirchenregiment und Kirchenordnung als solche gelten, macht aber keine Vorschrift, wie sie auszusehen haben. Das hat Calvin im 16. Jahrhundert anders gesehen, Luther dagegen hat begriffen: es gibt keine Kirchenordnung, die als solche um der Seligkeit willen zu befolgen sei, kein Kirchenregiment, dem man gehorchen müsse, um das Heil zu erlangen. Vielmehr haben Kirchenregiment und Kirchenordnung der Gnadenmittelverwaltung zu dienen und können dabei variabel gestaltet werden, je nach Situation, Bedarf und Nutzen für die Kirche und in Anpassung an die Zeitumstände.

## **2. Warum sind Kirchenleitung/Kirchenregiment und Kirchenordnung notwendig und wozu dienen sie?**

Der Grund für ihre Notwendigkeit liegt einerseits in der Beschaffenheit der menschlichen Natur: wir sind ohne Ausnahme sündliche Menschen, fähig zur Selbstsucht, bedacht auf Eigennutz, ungehorsam gegen den göttlichen Willen, fähig zu vielerlei Unrecht – kurzum: angesteckt von der Erbsünde (vgl. CA Art. 2). Dem Ausbruch und Umsichgreifen des Bösen, des Unrechts, der Selbstsucht haben Kirchenordnung und Kirchenregiment zu wehren, auch wenn ihnen selbst Unvollkommenheit und – was die Träger des Kirchenregiments angeht – Sündhaftigkeit anhaften bleiben. Die „Einigkeit im Geiste zu wahren durch das Band des Friedens“ (Eph. 4, 3) liegt nicht von selbst in unserer Natur, es muß immer neu errungen werden. Diesem Auftrag dienen Kirchenleitung und Kirchenordnung. Sie wehren dem Chaos, der Selbstherrlichkeit, der Spaltung, der herrischen Machtausübung Einzelner (auch wenn gerade dieses in der Kirchengeschichte immer wieder auftrat). Sie bewahren vor Auflösung, vor Irrwegen und Irrlehren. Andererseits stellen Kirchenleitung und Kirchenordnung auch ein Exerzierfeld dar, auf dem wir uns einüben und bewähren können in die Liebe, in Brüderlichkeit, Rücksichtnahme und Einmütigkeit.

### 3. Wie sind Kirchenleitung/Kirchenregiment und Kirchenordnungen entstanden?

Von der Situation zur Apostelzeit war schon kurz die Rede. Der lebendige, in seiner Kirche präsente Christus hat zu seinen Werkzeugen, Haushaltern und Boten die Apostel, Hirten, Lehrer, Propheten, Bischöfe, Presbyter, Diakone bestimmt, die uns in den neutestamentlichen Briefen als Amtsträger genannt werden. Den Aposteln (als Erst- und unmittelbar Berufenen, Augenzeugen und Trägern der Offenbarung) kommt dabei unmittelbare Autorität zu, den nachgeordneten Amtsträgern nur die mittelbare, abgeleitete Autorität, die sie dann geltend machen können, wenn sie dem Wort Gottes gemäß handeln.

In nachapostolischer Zeit bildet sich sehr früh und schnell das dreistufige Amt von Bischof, Presbyter/Priester und Diakon heraus, wobei dem Bischofsamt Vorrang gebührt. Von diesem Bischofsamt und seiner Bedeutung hat am Ende des 16. Jahrhunderts der große lutherische Theologe Martin Chemnitz einmal gesagt, daß dies eine zwar nicht vom Heiligen Geist vorgeschriebene, aber gewiß nicht gegen seinen Willen entstandene gute, heilsame Ordnung in der Kirche sei. Dem Bischof kam in der Alten Kirche die Leitungsfunktion, also das Kirchenregiment in seinem Wirkungsbereich (anfangs die Ortsgemeinde, später die Diözese) zu, den Bischofskonzilien die gesamtkirchliche Leitung.

Auf diese Struktur wirkt sich dann sehr bald der Einfluß der säkularen, also der Staatsgewalt aus, nachdem die Kirche zu Anfang des 4. Jahrhunderts zunächst staatlich geduldet, am Ende des 4. Jahrhunderts staatlich privilegierte Kirche im Römischen Reich wurde. Staat und Kirche müssen das Verhältnis zueinander regeln. Im Oströmischen Reich heißt das: die Kaiser (bzw. ihre Beamten) stehen mit ihrem Aufsichts- und Schutzrecht über der Kirche in allen Fragen, die nicht geistlicher Natur sind (später „*jus circa sacra*“ genannt), bald aber auch in geistlichen und theologischen Fragen (später „*jus in sacra*“ genannt). So beruft der Kaiser Konzilien ein, setzt deren Beschlüsse als kaiserliches Gesetz in Kraft, verwirft per Gesetz Irrlehre und trifft damit Lehrentscheidungen, besetzt Bischofsstühle und versteht sich als Oberhaupt der Kirche. Im Weströmischen Reich werden die Bischöfe ebenfalls zu Staatsbeamten, allen voran der Bischof von Rom, der seit dem 6. Jahrhundert auch zum politischen Herrscher und in der Folge zum Gegenspieler des (weströmischen) Kaisers aufsteigt, mit dem er in ständigem Streit liegt über die Kompetenzverteilung, also über die Machtverteilung. Das alles ist hier nicht im einzelnen zu entfalten. Festzuhalten bleibt nur: im Osten entwickelt sich der „Byzantinismus“ (der Gedanke von der Einheit von Kirche und Staat, die sich zueinander wie Seele und Leib verhalten) mit der Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt (in Rußland bis zum Ende der Zarenherrschaft durchgehalten); im Westen der „Kuralismus“ oder „Papalismus“, nach welchem die Kirche in Gestalt des Papstes auch weltliche Gewalt ausüben will und volle Superiorität be-

anspricht. Der Konflikt zwischen Kirche und staatlicher Gewalt zieht sich durch das ganze Mittelalter.

Und schon im 15. Jahrhundert, also noch vor Beginn der Reformation, erlangen auch im Westen staatliche Organe – wie z. B. einzelne Fürsten – Hoheitsrechte auf kirchlichem Gebiet, etwa bei der Besetzung von Bischofsstühlen und Pfarreien. Das spielt dann im Reformationsjahrhundert in Deutschland eine große Rolle, während in Skandinavien, vor allem in Schweden, das traditionelle Kirchenregiment der Bischöfe erhalten bleibt. In Deutschland hingegen verweigern sich die Bischöfe (die mehr Fürsten als Bischöfe sind) fast ausnahmslos der Reformation. Und an ihre Stelle treten deshalb sehr schnell die „Notbischöfe“ in Gestalt der Landesfürsten, die damals aber alle noch Glieder der Kirche sind und als „praecipua membra ecclesiae“ (besondere Kirchglieder) eine Schutzfunktion über die Kirche jeweils ihres Landes in Anspruch nehmen. Sie nehmen vor allem die administrativen Aufgaben in der Kirche wahr, kümmern sich um die Besetzung der Pfarrstellen, haben die Verwaltung des Vermögens und der Finanzen unter Kontrolle, ordnen das Schulwesen, regeln aber auch durch Kirchenordnungen, die Gesetzeskraft haben, den Gottesdienst, die Liturgie und den Bekenntnisstand ihrer jeweiligen Landeskirche. Es ist das sogenannte „landesherrliche Kirchenregiment“, das durch Reichsgesetz 1555 und 1648 festgeschrieben wurde. Danach bestimmt der Landesherr die Konfession seines Landes und seiner Untertanen.

Dieses landesherrliche Kirchenregiment, anfangs von einem aktiven Kirchenmitglied, eben dem Fürsten, ausgeübt, entwickelt sich zum reinen Staatskirchentum. Die Bindung an den Staat wird immer fester. Unterschieden wird anfangs noch zwischen dem *jus circa sacra* (Aufsichts- und Schutzrecht), das der Landesherr ausübt (z.B. durch seine weltlichen Beamten, meist Juristen) und das sich auf die „äußerlichen“ Dinge erstreckt, und dem *jus in sacra*, dem eigentlichen geistlichen Recht, das der Landesherr bestimmten Geistlichen überträgt, den Superintendenten, Generalsuperintendenten und den Konsistorien. Im Laufe der Zeit verwischt sich diese Unterscheidung immer mehr, der Staatsgewalt kommen nahezu alle Rechte zu. Besonders problematisch wird dieses landesherrliche Kirchenregiment, als einzelne Landesfürsten für sich die Konfession wechseln, ohne zugleich (aus unterschiedlichen Gründen) ihre Untertanen zu einem gleichen Schritt zu zwingen, wie es die Gesetzeslage erlauben würde, und ohne dabei die Rechtsstellung des „*summus episcopus*“ (oberster Bischof) über ihre (nun anderskonfessionelle) Landeskirche aufzugeben. Brandenburg-Preußen, Sachsen und später Bayern sind dafür Beispiele.

Im 19. Jahrhundert etabliert sich dann ein säkularer Staat, in dessen Rahmen die aufbrechenden Demokratiebestrebungen (Bildung von Parlamenten mit Mehrheitsentscheidungen) Vorbilder liefern für die kirchliche (Neu)ordnung, wobei sich manches aus der reformierten Tradition entlehnen läßt wie die Synoden mit Laienbeteiligung (heute vielfach Laienmehrheit). Damit tritt allerdings die Vorstellung von der Kirche als „Leib Christi“, die eine „Monarchie“

ist unter ihrem einzigen Haupt Christus, zunehmend in den Hintergrund. Der Bischof, ja selbst der „Notbischof“ in Gestalt des Landesherrn, repräsentierte ja noch dieses Haupt der Kirche. Die Synode als oberstes gesetzgebendes Organ tut es nicht mehr. Die Christus-Repräsentanz ist nun (jedenfalls im mitteleuropäischen Raum, soweit er nicht römisch-katholisch ist) auf den Ortspastor beschränkt – bis der auch nur noch als Funktionär gesehen wird. Angelsächsischer Kongregationalismus kann umso leichter überall dort Fuß fassen, wo es kein bischöfliches oder staatliches Kirchenregiment mehr gibt – und so liefert er z. B. in den USA, aber auch andernorts bis heute das Modell für Kirchenregiment und Kirchenordnung auch in lutherischen Kirchen. Daß er seine Wurzeln in reformierter Theologie hat und seine Beförderung im Pietismus und in der Aufklärung fand, sollte aber nicht übersehen werden.

Heute kann man im Raum des Luthertums drei grundlegende Formen von Kirchenleitung ausmachen, die jedoch stets in Kombination auftreten bei unterschiedlicher Akzentuierung und Gewichtung der jeweils anderen Komponenten. Es sind

- die bischöfliche Kirchenleitung,
- die konsistoriale Kirchenleitung und
- die synodale Kirchenleitung.

Die Kombination hat ihre Vorteile: sie balanciert die Kräfteverhältnisse aus und bewahrt so vor einseitiger Machtverteilung und damit vor Machtmißbrauch. Nicht zu übersehen sind aber auch die Gefahren, die sich ergeben können.

So liegt bei einseitiger Bevorzugung von synodaler Kirchenleitung die Gefahr vor, daß sich das Kirchenregiment von geistlicher Verantwortung und pastoraler Ausübung entfernt, wenn nur nach Mehrheiten entschieden wird, auch in theologischen und geistlichen Fragen (Beispiele hat es dafür gegeben bei Einführung der Frauenordination oder der Billigung von „Segnungen“ gleichgeschlechtlicher Paare durch Synoden deutscher Landeskirchen gegen das Votum des betreffenden Bischofs). Bestimmend war und ist aber in vielen Fällen dann der Druck, der von den Medien und der öffentlichen Meinung ausgeübt wird, und beeinflußt die Entscheidung. Wo jedoch weltlicher Einfluß und weltliche Strukturen maßgebend werden, wird ein an Schrift und Bekenntnis gebundenes Kirchenregiment abgelöst durch eine rein parlamentarische Regierweise. Dies ist kein biblisch zu legitimierendes Modell. Der Synode soll damit nicht abgesprochen werden, daß sie eine gute und sinnvolle Einrichtung in der Kirche sein kann, ein Forum nämlich, durch das die Kirche Verantwortung wahrnimmt in der Entscheidung vornehmlich äußerlicher, rechtlicher Fragen, für die häufig genug Laien weit höhere Kompetenz aufweisen als die Geistlichen. Synoden können Rat und Unterstützung geben und Fehlentscheidungen korrigieren. In allem aber, was Synoden tun, müssen sie gebunden sein an das Hören auf die Schrift und auf das Bekenntnis der Kirche als deren Fundament. Von daher sind die Synodalen allemal darauf zu verpflichten, daß sie ihre Ent-

scheidungen in getreuer Bindung an die hl. Schrift und das Bekenntnis der Kirche treffen wollen.

Konsistoriale Kirchenleitung bezeichnet ein Kirchenregiment, das von einem Gremium, einer Gruppe von dazu befähigten Kirchgliedern, Amtsträgern und Laien, gemeinsam ausgeübt wird. Der Vorteil bei dieser Form liegt darin, daß in solcher Gruppe mehr Sachverstand versammelt sein dürfte, als in einem einzelnen Kopf zu finden ist. Zudem ist das Gremium überschaubar, es kann viel leichter und schneller zu seinen Entscheidungen finden als eine viel schwerfälligere Synode. Die Gefahr liegt andererseits – genau wie bei den Synoden – nahe, daß bei Mehrheitsentscheidungen, wie sie ein Gremium nun einmal fällt, das einzelne Mitglied die Verantwortung abzuschieben versucht ist, sie zumindest nicht allein zu tragen hat.

Beim bischöflichen Kirchenregiment liegt die Letztverantwortung bei einer einzelnen Person, dem Träger dieses Amtes, der zugleich Pastor (Hirte) und Administrator sein soll, Seelsorger, Prediger, Beichtvater und Verwalter. Ihm droht gewiß die Gefahr, einsame (und dann vielleicht falsche) Entscheidungen zu treffen, allein und selbtherrlich zu handeln, zudem die Nähe zu den Mitchristen an der Basis, in den Gemeinden, und zu seinen Pastoren zu verlieren. Auch er ist ja ein fehlbarer Mensch, auf Korrektur, Rat und Unterstützung angewiesen.

So erscheint eine Verbindung dieser drei Grundformen von Kirchenleitung sinnvoll und gut.

#### **4. Wie und von wem wird Kirchenleitung/ Kirchenregiment ausgeübt?**

Die lutherischen Bekenntnisschriften kennen keine bindende, aus der hl. Schrift erhobene Vorschrift über die Form des Kirchenregiments. Die in Mitteleuropa entstandene Form des landesherrlichen Kirchenregiments hat sich jedoch als schädlich für die Kirche erwiesen, spätestens seit der Landesherr selbst nicht mehr praktizierendes Glied seiner Landeskirche war und von anderem Geist bestimmt wurde.

Was Luther dagegen vorschwebte, war ein bischöfliches Kirchenregiment ohne den Papst. Und so sehen es auch das Augsburger Bekenntnis und deren Apologie. In den Schmalkaldischen Artikeln lesen wir: „Darum kann die Kirche niemals besser regiert und erhalten werden, denn daß wir alle unter einem Haupt Christus leben und die Bischöfe alle gleich nach dem Amt (ob sie wohl ungleich nach den Gaben) fleißig zusammen halten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sakramenten, Gebeten und Werken der Liebe...“ (Schmalk. Art. II, 4, 9). Luther orientiert sich hier am altkirchlichen Vorbild, wie er es beim Kirchenvater St. Hieronymus dargestellt findet. Wünschenswert scheint ihm das Modell eines Bischofs-Kollegiums zu sein, das gleichsam die beiden ersten Grundformen von Kirchenleitung, die bischöfliche und die konsistoriale kombiniert. Auf das „synodale“ Modell, die Konzilien der mittelalterlichen Kirche,

greift er nicht zurück. Ihnen hat er bekanntlich schon frühzeitig attestiert, daß sie irren können, und eine Reform der Kirche erwartete er nicht von Konzils- und Synodalbeschlüssen, sondern von der dem Worte Gottes innewohnenden Kraft. Dies Wort galt es auszurufen. Das Programm einer „ecclesia semper reformanda“ (der beständig zu reformierenden Kirche) stammt jedenfalls nicht von ihm, sondern hat seinen Ursprung in den mittelalterlichen Reformkonzilien und hat später eine Neubelebung als Schlagwort des niederrheinischen Calvinismus erfahren – genuin lutherisch ist es jedenfalls nicht. Die lutherische Reformation setzte dem ein anderes Kirchenverständnis entgegen, das Kontinuität betonte und von der Kirche als „perpetuo mansura“ (der beständig bleibenden Kirche) sprach (CA Art.7) – vielleicht ist diese Formulierung sogar als Kontrast zum „semper reformanda“ gewählt worden?

Luther hatte das altkirchliche Bischofsamt, das in der Regel an die Stadt als Bischofssitz gebunden war, in seiner Gemeindegebundenheit neu entdeckt und für die Kirchen, die sich der Wittenberger Reformation öffneten, fruchtbar gemacht. Er folgte der Auffassung, die die Mehrheit der mittelalterlichen Scholastiker vertrat, nämlich daß dem Bischof kein eigener, über den des Priesters hinausgehender „ordo“ zukäme, beide vielmehr im gleichen „ordo“ stünden. Das heißt aber nicht, daß er grundsätzlich die traditionelle Struktur abschaffen und die Unterschiede zwischen den Ämtern einebnen wollte. Er kann sich „die Ordnung der Kirche eines Landes eigentlich nur episkopal vorstellen, diesen Regionalbischöfen kommt dann auch das Ordinationsrecht zu“ (Georg Kretschmar, *Das bischöfliche Amt*, 1999, S. 255).

Das trifft sich mit dem Anliegen der auf Melanchthon zurückgehenden Bekenntnisschriften, wie es in der Apologie (Art 14, § 1) folgendermaßen ausgedrückt wird: „...daß wir zum höchsten geneigt sind, alte Kirchenordnung und der Bischöfe Regiment, das man nennet *canonicam politiam*, helfen zu erhalten, so die Bischöfe unser Lehre dulden und unsere Priester annehmen wollten“ (Lateinisch: „...nos summa voluntate cupere conservare *politiam ecclesiasticam* et *gradus* in ecclesia, *factos etiam humana auctoritate*“). Die Beibehaltung der herkömmlichen Struktur (Bischofsamt), so nachdrücklich sie gewünscht wird, steht freilich unter der Voraussetzung, daß die „*gradus*“ (Abstufungen des Klerus) nur als „*auctoritate humana*“, mit menschlicher Autorität eingeführt gelten, nicht „*juris divini*“, göttlichen Rechtes sind. Denn, so sagt Melanchthon (im *Tractatus* § 62), „*Quid enim facit episcopus excepta ordinatione, quod presbyter non facit?*“ („Was tut ein Bischof denn anderes als ein Pfarrer außer daß er ordiniert?“). Melanchthon streicht im *Tractatus* das Gemeinsame heraus, das Bischof und Pfarrer haben, den gleichen Auftrag der Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Er wäre aber wohl mißverstanden, wenn man ihm unterstellt, daß für ihn alle „*gradus*“ aufgehoben seien. Jeder Bischof ist wohl ein Pastor, aber nicht jeder Pastor einem Bischof gleichgestellt. Im Augsburger Bekenntnis und in der Apologie hat er das traditionelle, also übergemeindliche, regionale Bischofsamt im Blick; im *Tractatus* dagegen das lokale „Bischofsamt“.

das der Ortspfarrer in seiner Gemeinde ausübt. Für beide Ämter gilt: sie üben (wenn auch in unterschiedlichen Bereichen) „Kirchenleitung“ aus, die grundsätzlich nicht primär administrative Leitung ist, sondern geistliche Leitung mit Wort und Sakrament.

Liegt die Verantwortung für Kirchenleitung auf regionaler Ebene, also auf der Ebene der Diözese oder der Kirche eines ganzen Landes, beim Bischof, so liegt sie auf der Gemeindeebene beim Pfarrer als dem berufenen und bestellten Hirten der Gemeinde und bei denen, die ihm (je nach Kirchenordnung) als Helfer, Ratgeber und Mitarbeiter zur Seite gestellt sind (also etwa dem Kirchenvorstand). Der Pfarrer wird durch die Ordination in diese Verantwortung genommen; seine Mitarbeiter gehen die Verpflichtung ein, sich an die hl. Schrift und das Bekenntnis zu binden. Richtet eine Kirche regionale Unterteilungen ein (wie Sprengel, Kirchenbezirke u. dgl.), so gilt Entsprechendes für deren leitende Geistliche, also Pröpste und Superintendenten. Das Amt der Superintendenten war in den lutherischen Kirchen stets als ein bischöfliches Amt verstanden worden (vgl. Werner Elert, *Der bischöfliche Charakter der Superintendentur-Verfassung*; in: *Ein Lehrer der Kirche*, 1967, S. 128ff).

Die Synoden waren im Luthertum anfangs Pfarrer-Synoden mit hinzugezogenen bzw. vom Landesherrn zugeordneten „periti“, d. h. Fachleuten aus dem Laienstande, vornehmlich Juristen. Erst im Laufe der Zeit, vor allem seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wurden daraus (nach reformiertem Vorbild) Synoden, die sich aus Geistlichen und Laien zusammensetzten. Heute überwiegt in den Synoden deutscher Landeskirchen zahlenmäßig das Laienelement. Dabei tritt der Gesichtspunkt, daß sie „periti“ sein müßten, hinter dem Verlangen nach repräsentativer, gleichsam parlamentarischer Vertretung der Gemeinden zurück. Nicht selten ist dann auch die Rede von den Synoden als „Kirchenparlamenten“. Dabei erweist sich das Verhältnis des Bischofs zur Synode oft als ungeklärt (z. B. bei der Frage, ob er ein Veto-Recht habe? ob er in allen Fragen den Beschlüssen der Synode unterworfen sei? ob er die Synode zu leiten habe? ob ihm ein außerordentliches Rederecht zuzugestehen sei? u. a. m.).

Seit der Reformation gilt in lutherischen Kirchen der Grundsatz, daß alle Kirchenleitung „non vi, sed verbo“ auszuüben sei, also ohne äußere Machtanwendung, allein durch das Wort Gottes („ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort“ CA Art. 28, § 21). Am allerwenigsten darf weltliche Gewalt zur Durchsetzung von (geistlich bestimmter) Kirchenleitung in Anspruch genommen werden – ein Grundsatz, der allerdings im Lauf der Geschichte häufig genug verletzt wurde. Die Reformation unterschied deshalb zwischen dem Großen und dem kleinen Bann, trennte die Kirchendisziplin von weltlicher Strafandrohung (vgl. Schmalk. Art III, 9).

Die Organe der Kirchenleitung (Bischöfe, Konsistorien, Pfarrer, Kirchenvorstände, Synoden und Gemeindeversammlungen) sind an diejenigen Ordnungen gebunden, die die Kirche gemeinsam entwickelt, beschlossen und in Kraft gesetzt hat. Solche Ordnungen sind nicht unabänderlich, sondern können

(je nach Situation und Zeitumständen, zum Nutzen und zur Besserung) abgeändert oder ersetzt werden – allerdings auf dem Konsenswege, ohne daß darüber die Einheit zerbricht und Spaltungen eintreten. Das gebietet die brüderliche Liebe und Rücksichtnahme. Alleingänge einzelner Pfarrer oder Gemeinden sind allemal fragwürdig, denn nicht jeder Pfarrer ist sein eigener Papst und nicht jede einzelne Gemeinde kann und soll so verfahren, als gäbe es nicht auch die anderen Gemeinden. Einzige Grenze für diese Unterordnung bilden Beschlüsse, die mit der hl. Schrift unvereinbar sind und im Widerspruch zum Bekenntnis der Kirche stehen.

Für Kirchenleitung/Kirchenregiment und Kirchenordnung sind von bleibender Bedeutung die folgenden drei Punkte:

1. die Unterscheidung zwischen jus divinum (göttlichem Recht) und jus humanum (menschlichem Recht) und was dem einen wie dem anderen zuzuordnen ist. So ist das geistliche Amt göttlichen Rechtes, die Ämterabstufung hingegen menschlichen Rechtes; das Bekenntnis zur hl. Schrift als der Norm aller Lehre und allen Handelns sowie zu den aus ihr geschöpften Bekenntnisschriften als den verbindlichen Lehrdokumenten ist göttlichen Rechtes, hingegen sind alle anderen Bestimmungen einer Kirchenordnung menschlichen Rechtes. Ihre Befolgung ist aber deshalb noch nicht einfach in Freiheit und Belieben des Einzelnen gestellt, vielmehr ist jeder Christ zum Gehorsam verpflichtet um der brüderlichen Liebe willen, um der Wahrung kirchlichen Einheit willen und um der Abwehr von Unrecht, Ungerechtigkeit und Willkür willen, nicht jedoch, weil solcher Gehorsam vor Gott ein Verdienst wäre.
2. die Unterscheidung von Prinzip und Kasus, Grundsatz und Einzelfall, was auf eine flexible Handhabung etwa der Kirchendisziplin aus seelsorgerlichen Gründen hinausläuft. Die Orthodoxen Kirchen haben dafür die Unterscheidung von „Akribia“ und „Oikonomia“ entwickelt, wonach die Oikonomia, die Aussetzung des Grundsatzes, dann zur Anwendung kommen darf, wenn sie zum Heil der Gläubigen dienen kann, gleichzeitig aber dogmatische Wahrheit nicht verleugnet wird. Eine analoge Praxis sollte auch in lutherischen Kirchen zum Zuge kommen.
3. die Unterscheidung von geistlicher und weltlicher Gewalt. Dies schärft der 28. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses in besonderer Weise ein. Dabei darf das, was dort als „bischöfliches Amt nach göttlichen Rechten“ umschrieben wird, auf alle Kirchenleitung und die mit ihr betrauten Organe bezogen werden – unbeschadet des Sachverhalts, daß es sich zunächst auf die Bischöfe im herkömmlichen Sinne bezieht, denen übrigens die Pfarrer nicht

von vornherein gleichgestellt werden, denn es wird eine eindeutige Unterscheidung zwischen den Bischöfen und den „Pfarrleut und Kirchen“ (= Gemeinden) vorausgesetzt. Wir lesen in Art. 28 des Augsburgischen Bekenntnisses (§ 20f): Es „ist das bischöflich Amt nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sunde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschlichen Gewalt, allein durch Gottes Wort. Und desfalls sein die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, lauts dieses Spruchs Christi, Lucä am 10.: ‚Wer euch höret, der höret mich‘.“